

Statut zur Ehrenmitgliedschaft in der DTTG

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2005 und Neufassung der Satzung vom 21. September 2004.

§1 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft in der DTTG

Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet der Tonmineralogie oder hervorragende Förderer der DTTG werden, ohne zuvor Mitglieder derselben sein zu müssen. Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung nach einstimmiger Empfehlung durch den Erweiterten Vorstand. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf fünf lebende Personen begrenzt.

§2 Mitgliedsbeiträge

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.